

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

115/2018

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Betriebsausschuss für das Wasserwerk Vörden	27.11.2018	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 11.12.2018	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 18.12.2018	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Wasserwerkes Vörden und Ergebnisverwendung sowie Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung**

Beschlussempfehlung

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stellt den Jahresabschluss 2017 des Wasserwerkes Vörden fest.

Die Gesamtsumme der Aktiva- und Passivseite schließt mit 1.165.960,86 € ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt auf der Aufwandsseite mit 463.657,86 €, auf der Ertragsseite mit 324.246,02 € ab. Der Jahresfehlbetrag 2017 wird mit 139.411,84 € festgestellt.

Dieser Jahresfehlbetrag wird unter Einbeziehung des Gewinnvortrages auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Betriebsleitung wird entlastet.

Begründung

Die Dr. Friederich & Kollegen GmbH hat den Jahresabschluss 2017 des Wasserwerkes Vörden geprüft. Die Bilanzsumme erhöht sich danach auf 1.165.960,86 € gegenüber 1.143.023,53 € im Jahr 2016. Das Jahr 2017 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 139.411,84 € ab.

Die Dr. Friederich & Kollegen GmbH hat in der Schlussbetrachtung des Prüfungsberichtes über den Jahresabschluss 2017 festgestellt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerk Vörden, Neuenkirchen-Vörden, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember

2017 geprüft. Durch § 29 ff. EigBetrVO Niedersachsen wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 158 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir gem. § 32 Abs. 2 EigBetr-VO Niedersachsen:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass der Eigenbetrieb zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sowohl in der Vergangenheit als auch künftig unverändert auf die organisatorische und finanzielle Unterstützung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden angewiesen ist.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat mit Bestätigungsvermerk vom 29.10.2018 (Az. 14-145231-2017) eine Bestätigung gleichen Inhalts abgegeben.

Brockmann

115-2018 Anlage JA 2017